

Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.

§ 1 Name

Die Kindergruppen und Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz haben sich zur Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. (nachfolgend Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz genannt) zusammen geschlossen.

Die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V..

§ 2 Aufgaben

2.1. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist die selbstständige Gemeinschaft der jungen Menschen innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., die sich zu den Zielen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

Der Begriff junge Menschen orientiert sich an den Altersgrenzen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in seiner jeweiligen Fassung.

Sie verfolgt die folgenden Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren nach innen und nach außen, Förderung durch Informationen und Aktionshinweise für die Jugendbildungsarbeit
- Schaffung und Weiterkonzeption landeseinheitlicher Ausbildungsrichtlinien
- Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Kinder- und Jugendfeuerwehrwehren
- Förderung sozialer, politischer und technischer Bildung
- Vermittlung und Organisation von Treffen und Freizeiten für die Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene
- Fachliche und organisatorische Unterstützung der Wettbewerbsgruppen in den Jugendfeuerwehren und Durchführung eigener Wettbewerbsveranstaltungen mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit junger Menschen in der Feuerwehr
- Förderung des Gruppenerlebens, der Mitverantwortung und des solidarischen Eintretens für Andere und Schwächere
- Demokratische Bewusstseinsbildung und Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen
- Förderung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Jugendarbeit
- Auseinandersetzung mit aktuellen, kinder- und jugendrelevanten Problemfeldern, beispielsweise Umweltschutz, Migration und Inklusion, Gewalt- und Suchtprävention
- Unterstützung von Ideen und Anregungen zur Freizeitgestaltung junger Menschen

- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, -organisationen und dem Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.
- Mitarbeit in der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Sicherstellung finanzieller Förderungen und sonstiger Unterstützungen
- Öffentlichkeitsarbeit

2.2. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz fördert das Gemeinschaftsleben und tritt für die unteilbare Würde aller Menschen, gleich welcher Nation, Ethnie, Religion, welchen Geschlechts oder welcher sexueller Identität ein.

§ 3 Mitglieder

3.1. Ordentliche Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz können auf Antrag werden:

3.1.1. Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz

3.1.2. Kinderfeuerwehren (Bambini-Feuerwehren) in Rheinland-Pfalz

3.1.3. Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrverbände

3.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- eine vom Träger bestätigte Beitrittserklärung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr
- bei Jugendfeuerwehren: Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
- bei Kinderfeuerwehren: Annahme der Organisationsverfügung der Kindergruppen in Rheinland-Pfalz (gem. Leitfaden für Bambinifeuerwehren)
- Annahme und Verpflichtung, die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz anzuerkennen
- Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß dem gültigen Beschluss der Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz unentgeltlich durch finanzielle Hilfe, Sachspenden oder Dienstleistungen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Landesjugendfeuerwehrleitung.

Einzelpersonen des Feuerwehrwesens. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Landesjugendfeuerwehrleitung.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bzw. durch Auflösung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Der Austritt aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher durch den Träger, dem Landesjugendfeuerwehrwart schriftlich erklärt worden sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erloschen alle Ansprüche gegenüber der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

Ein Mitglied kann aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ausgeschlossen werden, wenn es der Zahlung von Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, nicht auf Grundlage der Beschlüsse und Ziele der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz arbeitet oder aus anderen Gründen grob gegen die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz mit 2/3 Mehrheit. Forderungen (z. B. rückständige Mitgliedsbeiträge) sind auch nach Austritt an die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zu leisten.

§ 4 Organe

Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind:

- die Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte
- die Landesjugendfeuerwehrleitung
- das Jugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
- das Kinderparlament
- der Landesjugendfeuerwehrwart

Der Bildungsreferent und weitere Mitarbeiter können bei Bedarf mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz teilnehmen. Ausschlussmöglichkeiten bestehen. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 5 Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr

5.1. Die Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist das höchste Beschlussorgan der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Sie tritt jährlich unter Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes zusammen. Auf Antrag der Landesjugendfeuerwehrleitung oder von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Vierteljahres eine außerordentliche Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr unter Angabe eines Grundes einzuberufen. Maßgebend ist die Zahl der ermittelten Delegierten der letzten ordentlichen Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

5.2. Die Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus:

- den von den Mitgliedern gewählten Delegierten
- den Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung
- dem Landesjugendfeuerwehrwart
- dem Sprecher des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz mit Sitz im Bundesjugendforum

5.3. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt entsenden für je angefangene 150 Mitglieder der Jugendfeuerwehren einen Delegierten sowie je angefangenen 150 Mitglieder der Kinderfeuerwehren einen Delegierten. Es wird empfohlen Kinder- und Jugendfeuerwehrmitglieder einzubeziehen. Maßgeblich ist die im Jahresbericht der DJF gemeldete Mitgliederzahl des vorangegangenen Jahres. Sind bis

zum Stichtag 01.03. des Folgejahres keine Mitgliederzahlen gemeldet, ist die Anzahl der Delegierten auf einen Delegierten beschränkt.

Die Landesjugendfeuerwehrleitung gibt den Termin und die vorläufige Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher den Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarten bekannt.

Anträge, die bei der Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehren behandelt werden sollen, müssen spätestens sechs Wochen vorher dem Landesjugendfeuerwehrwart, an das Landesjugendbüro der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz in Textform eingereicht werden. Eingegangene Anträge zu Änderungen der Jugendordnung oder einem Ausschluss einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr sind vier Wochen vor der Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten zuzustellen.

Wahlvorschläge für den Landesjugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und die Mitglieder der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung müssen in Textform sechs Wochen vorher eingereicht werden.

5.4. Die Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wenn nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, muss innerhalb von acht Wochen zu einer neuen Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr eingeladen werden.

5.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Befasst sich die Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr mit Änderungen der Jugendordnung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes, so ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung, der Landesjugendfeuerwehrwart, sowie der Sprecher des Jugendforums der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz mit Sitz im Bundesjugendforum haben eigenes Stimmrecht.

Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Vorschlags- und Stimmrecht. Die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte haben nur dann Stimmrecht, wenn sie als Delegierter entsandt wurden.

5.6. Die Aufgaben der Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind:

- Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und der Mitglieder der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung auf jeweils sechs Jahre.
- Beratung der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsvoranschläge
- Entlastung des Kassenverwalters, des Landesjugendfeuerwehrwartes und der Landesjugendfeuerwehrleitung
- Wahl von drei Kassenprüfern für das Folgejahr, hiervon einer als Ersatzperson
- Bestätigung von evtl. Fachbereichsleitern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung

- auf Antrag des Landesjugendfeuerwehrwartes oder der Landesjugendfeuerwehrleitung Entbindung eines Mitgliedes der Landesjugendfeuerwehrleitung von seiner gewählten Funktion
- Bestätigung der von der Landesjugendfeuerwehrleitung vorgeschlagenen Delegierten für die bevorstehende Delegiertenversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr und des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz e. V.
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

5.7. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz gibt sich keine eigene Wahlordnung. Bei Unstimmigkeiten zum Wahlverfahren ist eine Regelung anzustreben, die möglichst nah an der Wahlordnung des Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. in seiner jeweils gültigen Fassung liegt.

§ 6 Der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte

6.1. Der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte tritt in jedem Jahr mindestens einmal unter Vorsitz des Landesjugendfeuerwartes zusammen.

Er setzt sich zusammen aus:

- den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten der Kreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. Im Falle getrennter Ämter hat lediglich der gewählte Vertreter der beitragszahlenden Kinder- und Jugendfeuerwehren Stimmrecht.
- einem stellvertretenden Kreis-/Stadtjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfall einem Mitglied aus der Kreis-/Stadtjugendfeuerwehrleitung, welches die Interessen der örtlichen Kinder- und Jugendfeuerwehren vertritt
- den Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung
- dem Sprecher im Bundesjugendforum des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz oder im Verhinderungsfall einem Vertreter des Jugendforums

Den Termin gibt die Landesjugendfeuerwehrleitung mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung bekannt, die vorläufige Tagesordnung wird mindestens 14 Tage vorher versendet.

6.2. Der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte

- beschließt über alle wesentlichen verbandlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
- erarbeitet die Vorschläge für die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung
- berät den Haushaltsabschluss, den Haushaltsplan und ggf. Nachtragshaushalte
- setzt Schwerpunkte in der fachlichen Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz und deren Umsetzung
- unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesversammlung der Kinder- und Jugendfeuerwehr und des Deutschen Jugendfeuerwehrtages
- stellt Delegierte für die Verbandsversammlung sowie die Präsidialrats-Sitzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.
- berät über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung

§ 7 Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung

7.1. Das Vorschlagsrecht haben:

- der Landesjugendfeuerwehrwart
- jedes Mitglied der Landesjugendfeuerwehrleitung
- die ordentlichen Mitglieder nach 3.1.1.
- die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarte

§ 8 Landesjugendfeuerwehrleitung

Die Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz untergliedert sich in die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung und die Landesjugendfeuerwehrleitung.

8.1. Geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung

Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung setzt sich zusammen aus

- dem Landesjugendfeuerwehrwart
- max. zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart(en), davon möglichst einer aus den Reihen der Kinderfeuerwehren
- dem Schriftführer
- dem Kassenverwalter

Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

8.1.1. Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte und Erledigung der laufenden Aufgaben
- Führung der Kassengeschäfte
- Aufstellung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
- Beschlussfassung über konzeptionelle Schwerpunktsetzungen
- Beschlussfassung über die Bildung und Zielsetzung von Fachbereichen
- Beschlussfassung über die personelle Besetzung der Arbeitsgemeinschaften
- Information der Landesjugendfeuerwehrleitung über die Arbeit der geschäftsführenden Leitung
- Bildung von Fachbereichen und Festlegung ihrer Arbeitsbereiche, soweit wie erforderlich, sowie Ernennung der Fachbereichsleiter

8.2. Landesjugendfeuerwehrleitung

Der Landesjugendfeuerwehrleitung gehören an:

- die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung
- die Fachbereichsleiter
- ein Sprecher des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter

Die Landesjugendfeuerwehrleitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Landesjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

8.2.1. Die Aufgaben der Landesjugendfeuerwehrleitung sind:

- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die anderen Gremien zuständig sind, oder soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
- Vorbereitung und Umsetzung von Schwerpunkten in der fachlichen Arbeit
- Erarbeiten konzeptioneller Weiterentwicklung
- Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen und Freizeiten
- Fortentwicklung der Schulungsarbeit
- Beratung und Fragen von Problemen der angeschlossenen Jugendlichen, Funktionsträgern, und Funktionsträgerinnen aus den Kinder- und Jugendfeuerwehr und Verantwortlichen der aktiven Feuerwehren
- Mitarbeit in Gremien des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., der Deutschen Jugendfeuerwehr und des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz e. V..

§ 9 Landesjugendfeuerwehrwart

Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz nach innen und nach außen.

Der Landesjugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Präsidiums des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.. Für die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist ausschließlich der Landesjugendfeuerwehrwart als Vizepräsident zuständig. Er hat die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesjugendbüros der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Für den Verhinderungsfall ist ein stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart mit den Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes in allen Belangen der Verbandsarbeit und als ständiger Vertreter zu benennen.

§ 10 Landesjugendbüro der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

10.1. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Landesjugendbüro. Jeglicher Schriftverkehr, Anträge etc. sind an das Landesjugendbüro zu senden. Der Sitz des Landesjugendbüros der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist in der Lindenallee 41 – 43 in 56077 Koblenz.

10.2. Einladungen und Informationen werden vom Landesjugendbüro der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz auf elektronischen oder schriftlichen Weg übermittelt.

§ 11 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz beschäftigt Mitarbeiter für die Jugendarbeit im Landesjugendbüro der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Die Kosten hierfür müssen durch den Haushalt der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Rheinland-Pfalz gedeckt sein. Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind für die Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zuständig. Regelungen, z. B. Einsatzort und -zeit sind Aufgabe des Landesjugendfeuerwehrwartes. Die Aufgabenbeschreibung für die hauptamtlichen Mitarbeiter obliegt der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung.

§ 12 Finanzierung und Verwaltung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz
- freiwillige Zuwendungen
- Jugendfördermittel
- Spenden
- sonstige Fördermittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landesjugendfeuerwehrwart oder einer seiner Stellvertreter.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Kinder- und Jugendfeuerwehren eines Kreises / einer kreisfreien Stadt sind durch den Kreis- / Stadt(jugend)feuerwehrverband (oder seinen Rechtsnachfolger) zu entrichten. Zahlungsziel der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der 01.03. (zu mind. 30%) und der 01.07. (Restbetrag) der Jahresrechnung des Geschäftsjahres. Maßgeblich für die Beitragsabrechnung ist die gemeldete Mitgliederzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrleitung, ggfls. erforderliche von der geschäftsführenden Leitung ernannte Leiter von Arbeitsgemeinschaften, sowie Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Einnahmen und Ausgaben sind durch den Kassenverwalter der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz kaufmännisch zu erfassen und nach Anweisung des Landesjugendfeuerwehrwartes auszuzahlen.

Die durch Mitgliedsbeiträge, freiwilligen Zuwendungen, Jugendfördermittel, Spenden und sonstige Fördermittel aufkommenden Finanzen dürfen nur für Ausgaben gemäß der Jugendordnung verwendet werden, insbesondere darf keine Person unverhältnismäßig hoch begünstigt werden. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Haushalt der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zu konsolidieren und mit dem Haushalt des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz zusammenzuführen.

Über alle Organversammlungen/ -sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten (Ergebnisprotokoll). Diese sind vom Landesjugendfeuerwehrwart und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einreden, Änderungen und Korrekturen sind dem Landesjugendbüro der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz innerhalb von vier Wochen nach dem Versand mitzuteilen. Nach dieser Frist gilt die jeweilige Niederschrift als genehmigt.

§ 13 Auflösung

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz kann nicht aufgelöst werden, solange in Rheinland-Pfalz Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren als Mitglied existieren. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz an den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. für Zwecke der Jugendförderung innerhalb des Verbandes.

§ 14 Jugendforum

Das Jugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist die nach demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, das die besonderen Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

Mitglieder des Jugendforums der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind jugendliche Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städten aus den rheinland-pfälzischen Jugendfeuerwehren.

Das Jugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz tagt mindestens einmal jährlich und wird durch zwei Sprecher vertreten. Die Sprecher vertreten das Jugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz in der Landesjugendfeuerwehrleitung und im Bundesjugendforum der Deutschen Jugendfeuerwehr. Weitere Einzelheiten regelt die vom Jugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz erlassene Arbeitsordnung, welche von der Landesjugendfeuerwehrleitung zu genehmigen ist.

Die Landesjugendfeuerwehrleitung kann dem Jugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen betreffen, zur Entscheidung übertragen.

Das Jugendforum der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz wird durch den Fachbereichsleiter Jugendforum begleitet und koordiniert.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. fördert die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Der Landesjugendfeuerwehrwart berichtet den Gremien des Landesfeuerwehrverbandes über die Aktivitäten und Geschäfte der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Jahresberichte, Jahresrechnung und Haushaltsplan werden gegenüber dem Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. offengelegt.

Die Landesjugendfeuerwehrleitung und das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Landesjugendfeuerwehrleitung gewährt dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes ein Teilnahme- und Antragsrecht für alle Organversammlungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

§ 16 Schlussbestimmung

Hinsichtlich der besseren Lesbarkeit dieser Jugendordnung wurde stets die männliche Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich sind hier auch die weiblichen Personen angesprochen und können sich in alle Funktionen ohne Einschränkung wählen lassen.

Die Jugendordnung wurde am 04. Oktober 2025 durch die Landesjugendfeuerwehrversammlung in Grimburg beschlossen.

Sie wurde durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. am 11. Oktober 2025 in Wallmerod bestätigt.

Die Jugendordnung tritt am 12. Oktober 2025 in Kraft.

Alle vorherigen Jugendordnungen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind ungültig.

Wallmerod, 11. Oktober 2025



Dirk Ströder
Landesjugendfeuerwehrwart



Frank Hachemer
Präsident